

Lärmbekämpfung aus rechtlicher Sicht

G. Wyss

Artikel eingegangen am 18. Januar 1971

Zusammenfassung

Die Technik kennt zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung von Maschinenlärm und zur Isolation von Wänden, Böden und Decken. Erfahrungsgemäß werden diese technischen Erkenntnisse ohne genaue Vorschriften und ohne behördlichen Zwang nicht oder nur ungenügend realisiert. Die Verbindlichkeit muß von der Rechtsordnung und damit vom Staat herkommen. Nachsicht von Bund, Kantonen und Gemeinden ist nicht am Platze. Man schützt lediglich die Lärmerzeuger statt ihre Opfer.

Dringlich ist der Erlass von Bau-, Wohn- und Betriebslärmreglement in den Gemeinden. Die Orts- und Regionalplanung muß die Anliegen der Lärmbekämpfung vermehrt berücksichtigen. Bei öffentlichen Bauvorhaben und beim Betrieb von Verkehrsanlagen und Flugplätzen sind vor Bau- und Betriebsbeginn die erforderlichen Vorschriften zur Lärmvermeidung festzusetzen.

Lärm erfüllt unser Dasein von morgens bis in die Nacht. Lärm raubt uns unsere Ruhe und hindert die Erholung. Er nimmt uns den Schlaf, er vermindert oder erschwert die Arbeitsleistung und beraubt uns nur zu oft der Lust an der Arbeit, ja der Lebensfreude. Er ist in den letzten Jahren nicht nur zu einer allgemeinen Belästigung, sondern zu einer ernstesten gesundheitlichen Gefahr geworden. Es besteht Gefahr, daß der Lärm ständig zunimmt. Mit der steigenden Motorisierung nicht nur des Verkehrs, sondern zahlreicher anderer Lebensbereiche, mit der starken Ausbreitung der Fliegerei droht er allgegenwärtig zu werden. Diese Entwicklung ist keineswegs unaufhaltsam. Die Mittel der Lärmbekämpfung sind längst nicht ausgeschöpft. Es handelt sich darum, sie anzuwenden und ihre Anwendung nötigenfalls zu erzwingen. Die Technik verfügt über zahlreiche Möglichkeiten der Lärmbekämpfung. Erfahrungsgemäß bedarf es des Zwanges, um die Möglichkeiten in die Tat umzusetzen. Dieser Zwang muß von der Rechtsordnung und damit vom Staat herkommen. Technik und Recht liegen miteinander im Widerstreit: Die Technik erstrebt möglichst große Leistungen und

wirtschaftlichen Nutzen. Das Recht stellt an die Spitze seiner Bestrebungen Freiheit, Leben, Gesundheit und Wohlbefinden. Zu Gesundheit und Wohlbefinden gehört die persönliche Sphäre mit einem gewissen Bereich von Ungestörtheit. Diese Forderungen führen zur Rücksichtnahme auf die Sphäre des Nächsten und zur Anerkennung eines Rechtes auf Ruhe. *Die juristischen Waffen im Kampf gegen den Lärm sind mannigfaltig. Auf dem Gebiet des Zivilrechtes steht an der Spitze Art. 684 ZGB in Verbindung mit Art. 679 ZGB. Art. 684 ZGB verpflichtet den Grundeigentümer, auf die Umwelt Rücksicht zu nehmen. Art. 684 ZGB gilt auch für Bauarbeiten. Die neueste Praxis zu Art. 684 ZGB zeigt im allgemeinen eine Tendenz zu größerer Strenge. Das gilt auch für Immissionen, die von öffentlichen Grundstücken ausgehen, zum Beispiel von Baustellen von Anlagen der Verwaltung, Arbeiten an Straßenbahngleisen oder Schießplätzen. Ich erinnere an ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahre 1961, mit welchem dem Nachbarn eines großen Schießstandes in Lausanne Fr. 30 000.— als Schadenersatz zugesprochen worden sind.*

Übermäßiger Lärm bedeutet eine Verletzung der Persönlichkeit. Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 ZGB/Art. 49 OR kann man Genugtuung verlangen. Ein Rechtsbehelf auf dem Gebiet des Mietrechtes liegt in der Möglichkeit, den Mietzins gemäß Art. 254/255 OR herabzusetzen, weil sich der Mietwert einer Wohnung wegen des Lärmes vermindert hat. Bei ausgeglichener Wohnungsmarktlage könnten derartige Fragen rasch aktuell werden. In Westdeutschland fehlt es nicht an derartigen Gerichtsurteilen.

Den genannten Mitteln des Privatrechtes haftet der Mangel an, daß sie ohne Prozeßverfahren in der Regel schwerlich wirksam werden. Zur Lärmbekämpfung muß das *Polizei-recht* mitwirken. Einem vermehrten Ausbau

des Polizeirechtes steht etwa das Bedenken gegenüber, die Freiheit des Bürgers dürfe nicht noch mehr eingeschränkt werden. Dem ist zu erwidern, daß die Erzeugung übermäßigen Lärmes einen *Mißbrauch* der Freiheit darstellt. Es geht bei der Lärmbekämpfung darum, die Freiheit des Rücksichtslosen zu beschränken.

Das polizeiliche Vorgehen bedarf der gesetzlichen Grundlage. Die generelle Polizeiklausel ist die allgemeine Ermächtigung an die Polizei, zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, der Sicherheit und der Ordnung einzuschreiten. Sie reicht aus, um die Polizei zum Vorgehen gegen neue, übermäßig laute, im Gesetz nicht erwähnte Lärmquellen zu legitimieren. Erfahrungsgemäß sind Strafen als Sanktionen wenig erfolgreich. Wirksamer sind administrative Maßnahmen wie Einstellung von Betrieben und Arbeiten, Verbot der Verwendung bestimmter Maschinen, Entzug von Konzessionen und Bewilligungen und zeitliche Einschränkungen bestimmter lärmiger Arbeiten. Hiefür bedarf es der gesetzlichen Grundlage, welche am besten in *Lärmschutzreglementen* der Gemeinden verankert werden.

Die Eidgenössische Expertenkommission für Lärmbekämpfung hat 1960 eine Musterverordnung ausgearbeitet, welche von Gemeinden, die keine Lärmschutzreglemente oder veraltete Lärmschutzreglemente besitzen, ohne weiteres übernommen werden und auf ihre besondern Bedürfnisse zugeschnitten werden kann.

Durch die *Baubewilligung* ist den Baupolizeibehörden ein Mittel in die Hand gegeben, übermäßigen Baulärm zu verhüten, wenn sie Bedingungen oder Auflagen in die Baubewilligung aufnehmen. Fast in allen Gemeinden bedarf das Baupolizeirecht der Modernisierung; vor allem ist es wichtig, detaillierte Vorschriften über *Schallisolationen* von Neubauten zu erlassen.

Das *Verwaltungsrecht* bietet weitere Waffen gegen den Lärm, die sich auch ohne neue Gesetze anwenden lassen. Es ist an folgendes zu denken:

1. *Submissionsbedingungen der öffentlichen Hand*

Durch diese läßt sich, wenn man nur will, der Lärm auf Baustellen der Gemeinwesen stark vermindern.

2. *Bedingungen und Auflagen in Konzessionen und Polizeibewilligungen*

Ich erinnere an Flugplätze, Schifffahrtsbetriebe, Luftseilbahnen und Skillifte. Diese Einrichtungen sind bewilligungspflichtig und können durch die Behörden mit den nötigen verbindlichen Weisungen hinsichtlich Lärm-erzeugung belastet werden.

3. *Bedingungen in Subventionserlassen*

Im sozialen Wohnungsbau ist es durchaus denkbar, daß die Geldgeber ihre Mittel nur dann fließen lassen, wenn bestimmte Anforderungen bezüglich Schallisolationen erfüllt werden.

4. *Verwaltungsinterne Weisungen*

Der Bundesrat hat durch Kreisschreiben vom 19. Mai 1960 die gesamte Bundesverwaltung angewiesen, die Anliegen der Lärmbekämpfung zu verwirklichen, zum Beispiel bei der Vorbereitung von Erlassen, bei der Erteilung von Konzessionen und vorab bei eigenen lärm-erzeugenden Betrieben. Kantone und Gemeinden müssen diesem Beispiel folgen.

5. *Die Bundesgesetze*

über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) vom 13. Juni 1911, Art. 65, sowie über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) vom 13. März 1964, Art. 6 und 7, dienen der Vermeidung von Gehörschäden.

Der Fluglärm ist heute einer der am meisten beanstandeten Lärmarten. Des Gesetzgebers und der Verwaltung harren hier noch große Aufgaben. Es sind in der künftigen Gesetzgebung Zulassungsbedingungen zu stellen, wonach die Luftfahrzeuge ausreichend Vorrichtungen zur Schalldämpfung aufweisen müssen. Maschinen, die ein bestimmtes Maß an Lärm überschreiten, dürfen nicht in den Verkehr genommen werden. Der Verwaltung obliegt es, die Zahl der Flugplätze zu begrenzen. Unser Land besitzt heute schon, proportional betrachtet, mehr Flugplätze als jedes andere Land im westlichen Europa. Hier gibt es noch sehr viel zu tun.

Wir haben alle ein großes Interesse daran, unsere Arbeitsplätze und Wohnungen, Krankenhäuser, Hotels und Ferienorte vor Immissionen durch Verkehrslärm, Industrielärm, Baulärm und Fluglärm zu schützen. Lärmbedrohte Liegenschaften sind weniger wert als

ruhige. Wer selber baut, tut gut daran, Rücksicht auf die Nachbarn zu üben und der Schallsolation die gebührende Rücksicht zu schenken. Zum wahren Wohnkomfort gehört die Schallsolation nach der Seite, nach oben und nach unten, wie dies in vielen Altwohnungen in geradezu mustergültiger Weise zutrifft.

Der Kampf gegen übermäßigen Lärm muß im Interesse der Volksgesundheit überall und immer wieder geführt werden. Das Recht bietet heute schon wirksame Mittel, und ich bin überzeugt, daß die Rechtsentwicklung auf diesem aktuellen und wichtigen Gebiet erst an ihrem Anfang steht.

Adresse des Autors:

Fürsprecher Dr. iur. Georg Wyss, Vizepräsident der Schweizerischen Liga gegen den Lärm, 3000 Bern